

Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V. vom XX.XX.2023

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Kulturring Bad Fallingbostal e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 456 eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Multivisionen, Filmvorführungen, Kleinkunstveranstaltungen, Konzerten, Kulturfahrten und Ausstellungen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Zahlung von Pauschalen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Fallingbostal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb und der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- 2) Bei Minderjährigen muss der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin unterschrieben sein. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n.
- 3) Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gröblich gegen die Grundsätze und Bestrebungen des Vereins verstoßen oder ihren Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang die Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

**Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V.
vom XX.XX.2023**

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- f) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- g) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- h) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden.

Hat ein Ehrenmitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, kann ihm die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dazu ist

eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer/in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, aus den Mitgliedern diejenigen hinzuzuziehen, die ihm zur Erledigung von Aufgaben des Vereins geeignet erscheinen.

§ 12

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an,

Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V. vom XX.XX.2023

gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf noch nicht stattgefunden hat.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes und der Buchführung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine

Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden bzw. per Video-/Telefonkonferenz Teilnehmenden fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 6) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

**Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V.
vom XX.XX.2023**

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Festsetzung der Höhe von Pauschalen gem. § 5 Abs. 6.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll möglichst im 1. Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den/die 2. Vorsitzende/n.
- 2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung- des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Walsroder Zeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 6) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit

der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden, dazu bereiten Mitglied geleitet, soweit in dem letzteren Falle die Versammlung nicht eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmt.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in.
- 3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer/m von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter/in übertragen werden.
- 6) Wenn nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht und niemand widerspricht kann die Wahl per Handzeichen erfolgen. Ansonsten muss schriftlich gewählt werden.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/in-

Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V. vom XX.XX.2023

nen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende Liquidatoren. Jede/r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Fallingbostal (s. § 5 Abs. 7).

§ 20

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein

und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 21

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke und der damit verbundenen Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder oder sonst für den Verein Tätigen verarbeitet. Dabei werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. bestehender gesetzlicher Öffnungsklauseln beachtet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied oder sonst für den Verein Tätige insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - b) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - c) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - d) Recht auf Einschränkung d. Verarbeitung (Art.18 DSGVO)
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - f) Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als denen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke und der damit verbundenen Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
- 4) Jedem neuen Mitglied werden die

**Satzung des Kulturrings Bad Fallingbostal e. V.
vom XX.XX.2023**

Datenschutzhinweise des Vereins
elektronisch oder schriftlich übermit-
telt.

§ 22

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde auf
der Mitgliederversammlung vom
XX.XX.2023 beschlossen und tritt mit Ein-
tragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Fallingbostal, den XX.XX.2023

Lutz Kiesewetter
1. Vorsitzender

Katrin Dyck
2. Vorsitzende